

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Lockerungen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgrund von § 27 Abs. 1 und 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab werden nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten, folgende weitere Abweichungen in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 (Amtsblatt Nr. 20 aus 2021) zugelassen:

1.1. **Beherbergung**

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen.

1.2. **Kultur**

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

1.3. **Kulturelle Veranstaltungen**

Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.

1.4. **Tourismus**

Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.

1.5. **Sport**

- a) Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten. Dies gilt auch für Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung.
- b) Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen.
- c) Die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

1.6. **Freibäder**

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.

2. Als **Testnachweis** im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis. Der Selbsttest ist nur als Nachweis geeignet, wenn er vor Ort unter Aufsicht vorgenommen wird.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **21.05.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.
4. Die Ziffer 1.3. bis 1.6. dieser **Allgemeinverfügung treten außer Kraft**, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
5. Die Ziffern 1.1. und 1.2. dieser **Allgemeinverfügung treten außer Kraft**, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte wurden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Gastronomie:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-311/>

Sport:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-309/>

Kinos:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-310/>

Kulturelle Veranstaltungen

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-353/>

Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-354/>

Weitere Rahmenkonzepte werden unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/>

4. Die Ziffern 1.1. und 1.2. dieser Allgemeinverfügung treten beim Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
Die Ziffern 1.3. bis 1.6. dieser Allgemeinverfügung treten beim Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
Es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 20.05.2021

Andreas Meier
Landrat